



Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2020

Kantonale Volksinitiative „Wohnschutzinitiative II“; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und weiteres Verfahren

P191427

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Dem Grossen Rat wird beantragt, die formulierte Volksinitiative «Wohnschutzinitiative II: JA zur Rettung des Basler Wohnschutzes» für rechtlich unzulässig zu erklären.

Begründung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Kantonale Volksinitiative «Wohnschutzinitiative II: JA zur Rettung des Basler Wohnschutzes» gestützt auf die aktuelle Sach- und Rechtslage für rechtlich unzulässig zu erklären. Die Ausführungsgesetzgebung zu § 34 der Kantonsverfassung (in der Fassung seit der angenommenen Volksinitiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien [Wohnschutzinitiative]») ist gegenwärtig im Parlament in Beratung. Zum heutigen Zeitpunkt ist offen, wann die Ausführungsgesetzgebung rechtskräftig beschlossen sein und welchen Inhalt sie haben wird. Indem die «Wohnschutzinitiative II: JA zur Rettung des Basler Wohnschutzes» Bewilligungsverfahren sistieren will bis die Ausführungsgesetzgebung vorliegt, längstens für die Dauer von drei Jahren, verletzt sie namentlich das Legalitätsprinzip, verstösst gegen das Willkürverbot und verletzt die Eigentumsgarantie. Ausserdem enthält sie bundesrechtswidrige Bestimmungen. Die von der Initiative geforderte Rückwirkung der Ausführungsgesetzgebung verletzt die freie Meinungsbildung der Stimmbevölkerung und ist aufgrund des Verbots der echten Rückwirkung unzulässig, soweit sie bereits abgeschlossene Bewilligungsverfahren tangiert.

